

Antrag

**der Freien und Hansestadt
Hamburg**

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Dienstrechtsreform
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen –

Punkt 42 der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 – Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes –

1. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b) ist wie folgt zu fassen:

„b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Durch Landesgesetz können für Beamte in Lehrerlaufbahnen bei einer befristeten Wahrnehmung herausgehobener pädagogischer Funktionen Stellenzulagen vorgesehen werden, wenn dafür auf Beförderungen verzichtet wird, die in diesen Laufbahnen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften zulässig sind. Die Zahl der Stellenzulagen ist auf das Eineinhalbfache der Zahl der nicht in Anspruch genommenen Beförderungen zu begrenzen. Die Stellenzulage darf nicht neben einer Stellenzulage aufgrund der Ermächtigung des § 78 Nr. 4 oder Nr. 8 gewährt werden; im Übrigen bleibt § 78 unberührt. § 13 Absatz 2 findet keine Anwendung.“

2. Artikel 2 Nr. 2 wird gestrichen.

Als Folge ist

- im Vorblatt unter B. Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Einführung einer Öffnungsklausel für die Schaffung von Stellenzulagen anstelle von Beförderungen für Beamte in Lehrerlaufbahnen.“

Ausgeliefert am 06. APR. 2000

- die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„Zu Artikel 2 Nr. 1 und 2

Der neue § 25 Abs. 2 ermöglicht es künftig den Ländern, im Schulbereich Stellenzulagen für die Wahrnehmung herausgehobener pädagogischer Funktionen vorzusehen, wenn und soweit sie dafür auf die Inanspruchnahme von möglichen Beförderungssämtern verzichten. Auf diese Weise soll ein flexibler Personaleinsatz und eine im Ergebnis leistungsgerechte Besoldung für die Fälle sichergestellt werden, in denen eine herausgehobene Funktion nicht auf Dauer, sondern nur befristet übertragen wird. Gleichzeitig werden mit dieser Neuregelung im Bereich der Lehreraus- und fortbildung die Voraussetzungen geschaffen, die allgemein als ungerecht empfundene unterschiedlich besoldungsmäßige Behandlung der Fachleiter aus dem gehobenen Dienst (Stellenzulage von 150 DM) und der Fachleiter aus der Studienratslaufbahn (Beförderungssamt in Besoldungsgruppe A 15) durch die Gewährung einer einheitlichen Stellenzulage anzugleichen.

Zur Vermeidung von Mehrkosten ist die Zahl der Stellenzulagen zu begrenzen. Dabei war zu berücksichtigen, daß nach § 42 Abs. 1 der Höchstbetrag für Stellenzulagen 75 v.H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht überschreiten darf.

Durch die Aussage zu § 78 wird sichergestellt, daß diese Vorschrift grundsätzlich weiterhin die Ermächtigungsnorm für die dort genannten herausgehobenen Funktionen im Lehrerbereich bleibt. Eine Besonderheit gilt hinsichtlich § 78 Nr. 4 und Nr. 8 (betr. Stellenzulage für Fachleiter in der Lehrerfort- und

-ausbildung und für Lehrkräfte mit Aufgaben in der schulfachlichen Koordinierung an Gesamtschulen) insoweit, als diese Regelung nur noch für die Länder gilt, die von § 25 Abs.2 keinen Gebrauch machen.

Die Suspendierung der Besitzstandsregelung des § 13 Abs. 2 BBesG ist als Folge der Befristung des Zulagenbezugs sachlich gerechtfertigt. Anders als in den Fällen einer auf unbestimmte Dauer übertragenen zulageberechtigenden Verwendung ist hier der Zeitpunkt des Wegfalls der Leistung von vornherein bekannt. Der Beamte kann sich frühzeitig auf die Verminderung seiner Besoldung einstellen, so daß die aus den Fürsorgegründen entwickelte Besitzstandsnorm insoweit nicht erforderlich ist."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Gesetzentwurf vorgesehene Öffnungsklausel für Zulagen statt Beförderungen geht zu weit und sollte auf den Schulbereich beschränkt werden. Im Allgemeinen sollte es bei dem Grundsatz bleiben, daß Status und Funktion sich entsprechen.